

B E R I C H T

über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016

der
Hutter & Schrantz AG

Großmarktstraße 7
1230 Wien

1/12

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
Bestätigungsvermerk.....	5
Bilanz zum 31. Dezember 2016.....	8
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1.2016 bis 31.12.2016.....	9
Anhang.....	11
Anlage 1 zum Anhang.....	21
Anlage 2 zum Anhang.....	22
Anlage 3 zum Anhang.....	23
Lagebericht.....	24
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP) ...	33

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Hutter & Schrantz AG

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Hutter & Schrantz AG
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

Hutter & Schrantz AG,
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht:**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung vom 17.05.2016 der Hutter & Schrantz AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB) erstellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsfüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von März bis April 2017 in den Räumen der Gesellschaft in Wien sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Frau Mag. Beatrix Doppler, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, verantwortlich.

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Hutter & Schrantz AG

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Hutter & Schrantz AG

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Hutter & Schrantz AG

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Lagebericht entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft hat keinen Corporate Governance-Bericht gemäß § 243c UGB erstellt.

Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bzw. wesentliche Verluste, die das Jahresergebnis wesentlich beeinflusst haben, wurden nicht festgestellt.

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **Hutter & Schrantz AG, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Graz, am 06.04.2017



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Aktiva	31.12.2016 €	Vorjahr €	Passiva	31.12.2016 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Grundkapital	2.123.791,25	2.123.791,25
1. Konzessionen	322.299,68	381.752,36	gezeichnetes Grundkapital	2.135.002,00	2.135.002,00
II. Sachanlagen			Nennbetrag eigener Aktien	-11.208,75	-11.208,75
1. Grundstücke und Bauten	2.187.758,53	2.350.842,53	einbezahltes Grundkapital	2.123.791,25	2.123.791,25
2. technische Anlagen und Maschinen	43.565,45	28.527,30			
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	112.527,96	152.793,83	II. Kapitalrücklagen		
4. geleistete Anzahlungen	0,00	20.396,52	1. gebundene	363.500,00	363.500,00
III. Finanzanlagen	2.343.851,94	2.552.560,18	2. nicht gebundene	390.516,01	390.516,01
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.204.763,53	3.204.763,53		754.016,01	754.016,01
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.252.000,00	1.927.000,00	III. Gewinnrücklagen		
	5.456.763,53	5.131.763,53	1. gebundene Rücklagen	11.208,75	11.208,75
	8.122.915,15	8.066.076,07	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	806.191,27	806.191,27
				817.400,02	817.400,02
B. Umlaufvermögen			IV. Bilanzgewinn	1.995.746,34	1.931.632,74
I. Vorräte			davon Gewinnvortrag	1.832.157,74	1.820.488,46
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.255,11	89.269,78		5.690.953,62	5.626.840,02
2. fertige Erzeugnisse	157.394,12	160.759,85	B. Rückstellungen		
3. noch nicht abrechenbare Leistungen	201.961,00	201.961,00	1. Steuerrückstellungen	308,65	308,65
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	361.610,23	451.990,63	2. sonstige Rückstellungen	72.150,33	75.416,95
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	74.422,20	51.513,23		72.458,98	75.725,60
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.941.015,05	4.004.599,47	C. Verbindlichkeiten		
davon aus Lieferungen und Leistungen	312.750,65	6.486,62	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.616.871,17	4.497.375,49
davon sonstige	3.628.264,40	3.998.112,85	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.616.871,17	4.497.375,49
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.979.963,21	3.180.967,83	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.519,17	175.317,64
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	133.580,16	10.861,88	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	36.519,17	175.317,64
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.675,00	0,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen		
	4.149.017,41	4.066.974,56	Unternehmen	14.751,06	3.330,75
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	77.529,05	25.070,79	davon aus Steuern	14.282,62	2.253,00
	4.588.156,69	4.544.036,00	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	463,44	1.077,75
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	14.751,06	3.330,75
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	2.305.924,85	2.262.224,82
C. Rechnungsabgrenzungsposten			davon aus Steuern	160.273,84	123.160,31
Summe Aktiva	26.407,01	30.702,25	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	19.653,46	20.032,49
	12.737.478,85	12.640.814,32	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.266.065,01	232.364,98
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	39.852,84	2.029.659,84
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	6.974.066,25	6.938.248,70
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	6.934.405,41	6.908.388,86
			Summe Passiva	39.852,84	2.029.659,84
				12.737.478,85	12.640.814,32

	2016 €	2015 €
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland	2.904.527,04	2.717.006,28
Erlöse EU	61.941,69	19.519,20
	2.966.468,73	2.736.525,48
2. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen	-3.365,73	-18.192,01
3. sonstige betriebliche Erträge	34.470,00	67.208,06
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Materialaufwand		
Waren	884.986,74	766.358,19
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	308.665,03	309.554,52
	1.193.651,77	1.075.912,71
5. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	663.829,12	716.911,18
b. soziale Aufwendungen	192.059,47	211.523,54
	855.888,59	928.434,72
6. Abschreibungen		
a. auf Sachanlagen	335.062,80	319.695,93
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	17.878,52	21.668,03
Gebühren und Beiträge	5.218,59	3.324,09
Instandhaltung	127.323,16	87.361,62
Betriebskosten	5.598,05	10.096,60
Versicherungen	28.505,93	26.869,11
Transportaufwand	11.073,00	9.488,60
Reise- und Fahrtaufwand	26.268,41	19.671,45
KFZ-Aufwand	32.715,29	38.297,63
Post und Telekommunikation	15.506,49	15.459,74
Mietaufwand	5.704,04	4.195,00
Leasing	3.118,24	0,00
Lizenzgebühren	8.830,60	1.492,20
Aus- und Weiterbildung	5.490,00	825,00
Büro- und Verwaltungsaufwand	4.290,19	3.214,95
Aufwand für Werbung	29.290,48	20.166,49
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen	417,62	0,00
Schadensfälle	350,00	3.819,75
diverse betriebliche Aufwendungen	243.172,10	282.902,38
	570.750,71	548.852,64
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	42.219,13	-87.354,47

	2016 €	2015 €
9. Erträge aus Beteiligungen	150.000,00	215.000,00
davon aus verbundenen Unternehmen	150.000,00	215.000,00
10. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	66.096,73	65.340,07
davon aus verbundenen Unternehmen	66.096,73	65.340,07
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11,18	19,25
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	106.163,39	112.540,11
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)	109.944,52	167.819,21
14. Ergebnis vor Steuern	152.163,65	80.464,74
15. Steuern vom Einkommen	-11.424,95	-30.679,54
16. Ergebnis nach Steuern	163.588,60	111.144,28
17. Jahresüberschuss	163.588,60	111.144,28
18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.832.157,74	1.820.488,46
19. Bilanzgewinn	1.995.746,34	1.931.632,74

ANHANG

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Ausweispflichtige Posten, die in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wurden, werden in den Anlagen entsprechend aufgegliedert.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Weiters wurde bei der Bewertung davon ausgegangen, dass das Unternehmen fortgeführt wird.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Erkennbare Risiken und drohende Verluste, die im Abschlussjahr oder früher entstanden sind, wurden berücksichtigt, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses entstanden sind.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Bei Beträgen ohne Währungsangabe handelt es sich um EURO-Beträge.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit der Ansatz mit einem niedrigeren Wert erforderlich ist.

Die Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibungen.

Die **planmäßigen Abschreibungen** erfolgen je nach betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer zu folgenden (Rahmen)Sätzen, die auch steuerlich anerkannt sind, nach der linearen Abschreibungsmethode:

	Nutzungsdauer in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände, allgemein	5 – 10
Geschäfts-, Betriebsgebäude und andere Bauten	10 – 50
Technische Anlagen und Maschinen	4 – 10
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und – soweit abnutzbar – gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bzw. dem zugrundeliegenden Nutzungsvertrag planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang erfasst.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. zu dem ihnen beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt.

Ausleihungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr sind in der Position „Ausleihungen“ im Anlagevermögen ausgewiesen. Von den Ausleihungen sind EUR 500.000,00 kurzfristig und EUR 1.752.000,00 haben eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Umlaufvermögen

Unfertige und fertige Erzeugnisse sowie noch nicht abrechenbare Leistungen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet. Diese beinhalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten. Auf die Einbeziehung von sozialen Aufwendungen und Fremdkapitalzinsen (§ 203 Abs 3 und 4 UGB) in die Bewertung wird verzichtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bewertet. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste berücksichtigt.

Der Bilanzansatz für **Rückstellungen für Abfertigungen** wurde im Geschäftsjahr 2015 nach finanzmathematischen Berechnungsmethoden unter Anwendung eines Rechnungszinssatzes

von 3 % ermittelt. Fluktuationsabschläge wurden nicht vorgenommen. Für das Geschäftsjahr 2016 ist keine Rückstellung für Abfertigungen anzusetzen.

Die Jubiläumsgeldrückstellungen werden vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,24 % (Vorjahr: 3,0 %), geplanten Gehaltserhöhungen von 0 % (Vorjahr: 0 %) und eines Pensionseintrittsalters von 65 Jahren bei Frauen und Männern (analog zum Vorjahr) ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 0 % wurde unverändert gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt. Der Ansammlungszeitraum läuft bis zum Erreichen des Pensionsantrittsalters. Die Berechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen führt zu keiner wesentlichen Abweichung.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag (Vorjahr: Rückzahlungsbetrag) angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten. Erforderliche Anpassungen durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 wurden vorgenommen.

Änderungen der Form der Darstellung gegenüber dem Vorjahr und Anpassung (Umgliederung) von Vorjahresbeträgen

Im Zuge der Umstellung auf das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 wurden die neuen gesetzlichen Vorgaben umgesetzt und wo erforderlich Umgliederungen in Bilanz und GuV vorgenommen. Die Vorjahresbeträge der Jahresabschlussposten wurden im Zuge der Umstellung auf das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 ebenfalls entsprechend umgeliert.

Die Darstellung der eigenen Anteile wurde gemäß dem Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 geändert. Der im Finanzanlagevermögen ausgewiesene Aktivposten in Höhe von EUR 62.143,50 wurde in das Eigenkapital umbucht. Der Nennbetrag in Höhe von EUR 11.208,75 wird offen von dem Posten Grundkapital abgesetzt und in die gebundene Gewinnrücklage für eigene Anteile eingestellt. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

Sonstige Erlöse in Höhe von EUR 523.139,85 (VJ TEUR 538) wurden von den sonstigen betrieblichen Erträgen zu den Umsatzerlösen umgeliert.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

AKTIVA

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie der Aufgliederung der **Abschreibungen** im Geschäftsjahr 2016 sind im **Anlagenspiegel** dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen. Ausgewiesen werden erworbene Rechte an Datenverarbeitungsprogrammen und Webseiten, wobei der Buchwert zum Bilanzstichtag € 322.299,68 (Vorjahr: TEUR 382) ist.

Sachanlagen

Der Grundwert des bebauten Grundstückes betrug - unverändert zum Vorjahr – EUR 261.828,74. Die Sachanlagenzugänge im Jahr 2016 beliefen sich auf EUR 61.635,70 (Vorjahr: TEUR 94) und betreffen im Wesentlichen die Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie von Maschinen.

Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Details siehe „Angaben zu verbundenen Unternehmen“

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit EUR 312.750,65 (Vorjahr: TEUR 6) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und mit EUR 3.553.642,40 (Vorjahr: TEUR 3.884) Forderungen aus der laufenden Verrechnung mit den verbundenen Unternehmen. Weiters sind in dieser Position Steuerumlagen an die Gruppenmitglieder der Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG in Höhe von EUR 74.622,00 (Vorjahr: TEUR 114) enthalten.

Die sonstigen Forderungen in Höhe von EUR 133.580,16 (Vorjahr: TEUR 10) betreffen Forderungen gegenüber dem Finanzamt, Leasingvorauszahlungen und Nachverrechnungen an Mieter (im Vorjahr im Wesentlichen Guthaben beim Finanzamt und Nachverrechnungen an Mieter).

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung betrifft zum Großteil die Vorauszahlungen von Versicherungsprämien, EDV-Kosten sowie Gebühren für 2017 in Höhe von EUR 26.407,01 (Vorjahr TEUR 31).

Vom Aktivierungswahlrecht für die nach € 195 Abs. 10 UGB aktivierbaren latenten Steuern wurde kein Gebrauch gemacht.

PASSIVA

Eigenkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 2.135.000,-- und setzt sich aus 500.000 Stückaktien zusammen. Die eigenen Anteile in Höhe von EUR 11.208,75 wurden offen vom Grundkapital abgesetzt.

Von den Kapitalrücklagen entfallen EUR 363.500,00 auf gebundene und EUR 390.516,01 auf nicht gebundene Kapitalrücklagen. Die Bestimmungen des § 130 AktG hinsichtlich der erforderlichen Höhe der gebundenen Rücklagen (10 % des Grundkapitals) sind somit erfüllt.

Die Gewinnrücklagen enthalten gebundene Rücklagen für eigene Anteile in Höhe von EUR 11.208,75 und freie Rücklagen in Höhe von EUR 806.191,27.

Der Bestand an eigenen Aktien beträgt – unverändert zum Vorjahr – 2.625 Stück. Das entspricht einem Anteil am Grundkapital von 0,53 %. Die Aktien sind Teil eines Rückkaufprogramms. Die neuerliche Ermächtigung zum Rückkauf eigener Anteile erfolgte durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2016.

Steuerrückstellungen

Die Körperschaftsteuerrückstellung beträgt EUR 308,65 (VJ TEUR 0,3).

Sonstige Rückstellungen

In der Position „Sonstige Rückstellungen“ sind Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Kundenbereich über EUR 2.610,-- (Vorjahr: TEUR 2), dem Personalbereich über EUR 35.210,33 (Vorjahr: TEUR 37) und für sonstige Risiken mit EUR 34.330,-- (Vorjahr: TEUR 36) enthalten.

Verbindlichkeiten

Details siehe „Fristigkeitspiegel“.

Für Verbindlichkeiten wurden keinerlei dingliche Sicherheiten bestellt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen ein erhaltenes Darlehen in Höhe von EUR 2.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 2.000). Weiters sind Lohnabgaben und Umsatzsteuer-verrechnungen in Höhe von EUR 179.933,30 (VJ TEUR 143) enthalten, die im Folgejahr zahlungswirksam werden. Die restlichen sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 86.131,71 (VJ TEUR 89) werden ebenfalls im Folgejahr zahlungswirksam. Weiters sind noch Kautionen in Höhe von EUR 39.859,84 (VJ EUR 30) enthalten.

Verpflichtungen aus der Nutzung von Sachanlagen

Zum Bilanzstichtag ergeben sich folgende Verpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr aus geleasten und gemieteten nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen:

	2016	2015
	EUR	EUR
bis zu 1 Jahr	4.394	0
bis zu 5 Jahren	19.774	0

Eventualverpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden wie im Vorjahr keine Haftungsverhältnisse.

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse 2016 lagen mit EUR 2.966.468,73 (VJ EUR 2.736) um rund 8,4 % über dem Vorjahreswert und wurden fast zur Gänze im Inland erwirtschaftet.

Personalaufwand

Die Aufwendungen für die Rückstellung für Jubiläumsgelder betragen EUR -3.340,02 (Vorjahr: TEUR 2). Die Änderungen der Rückstellungen sind im Personalaufwand enthalten.

Im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ sind Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 9.852,88 (Vorjahr: TEUR 10) enthalten.

Finanzergebnis

Das **Finanzergebnis** in Höhe von EUR 109.944,52 (Vorjahr: TEUR 168) ist gegenüber dem Vorjahr um EUR 57.874,69 gesunken.

Die Position „Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlage-vermögens“ beinhaltet Zinsen aus gewährten Darlehen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 66.096,73 (Vorjahr: TEUR 65). Diesen stehen Zinsaufwendungen in Höhe von EUR 106.163,39 (Vorjahr: TEUR 113) gegenüber.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2005 Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Sie hat mit den Gruppenmitgliedern eine Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung hinsichtlich positiver und negativer Steuerumlagen, Schlussausgleich, Fälligkeit der Steuerumlagen, Ermittlung der Steuerumlagen und Dauer bzw. Beendigung der Unternehmensgruppe abgeschlossen. Als Umlagemethode wurde die Stand-alone-Methode gewählt.

Der Körperschaftsteueraufwand beläuft sich auf EUR 62.788,05 (Vorjahr TEUR 82). Nach vertraglicher Weiterbelastung der Körperschaftssteuer an die Gruppenmitglieder in Höhe von EUR 74.622,00 (Vorjahr: TEUR 114) und Steuern aus Vorperioden in Höhe von EUR 409,00 (Vorjahr: TEUR 1) ergibt sich somit für den Gruppenträger selbst ein Steuerertrag von EUR 11.424,95 (Vorjahr: TEUR 31).

Die aktive Ertragsteuerabgrenzung gemäß § 198 Abs. 10 UGB beträgt zum Abschlussstichtag EUR 430,46 (Vorjahr: TEUR 3). Temporäre Unterschiede zwischen den Wertansätzen nach UGB und dem jeweiligen steuerlichen Wertansatz von der Jubiläumsgeld- und Skontorückstellung wirken sich bei einem 25%igen Steuersatz wie folgt aus:

	Sonstige Rückstellungen
Latente Steuerforderungen	
Stand 1.1.2016	3.157,77
Erfolgswirksame Veränderung	<u>-2.727,31</u>
Stand 31.12.2016	430,46

Vom Aktivierungswahlrecht wurde kein Gebrauch gemacht.

Sonstige Angaben

Angaben zu verbundenen Unternehmen

Aufgrund der im Jahr 2006 zum Stichtag 31.12.2005 erfolgten Spaltung ist die Hutter & Schrantz AG gem. § 246 Abs. 2 UGB nicht mehr konsolidierungspflichtig. Die Gesellschaft gehört dem Vollkonsolidierungskreis der Drasta GmbH, Wien, an. Diese Gesellschaft ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen, gemäß § 246 (1) UGB befreit.

Name/Sitz des Unternehmens	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital EUR	Jahres- ergebnis EUR
H & S Industriesiebe GmbH, Wien	100%	228.482,76	-26.120,98
Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH, Wien	100%	473.094,03	-15.882,37
Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH, Wien	100%	376.387,71	219.383,21
Hutter & Schrantz Bauelemente GmbH, München	100%	k.A.	k.A.

Gewinnverteilung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, aus dem Bilanzgewinn von	EUR	1.995.746,34
eine Dividende von EUR 0,20 je Stückaktie, das sind (abzüglich 2.625 Stück eigene Aktien)	EUR	99.475,--
auszuschütten und den Restgewinn von	EUR	1.896.271,34
auf neue Rechnung vorzutragen.		

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses belaufen sich 2016 auf TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 13).

Personalstand

In 2016 waren durchschnittlich 14 Personen davon 13 Angestellte und 1 Arbeiter (Vorjahr: 13 Angestellte, 1 Arbeiter) beschäftigt.

Aufwendungen für Abfertigungen

	2016 EUR	2015 EUR
Vorstand/leitende Angestellte	0,--	0,--
ehemalige Vorstände/ leitende Angestellte und deren Hinterbliebene	0,--	0,--
andere Arbeitnehmer	<u>24.172,56</u>	<u>1.191,57</u>
	24.172,56	1.191,57

Bezüge der Organe

Zahlungen an den Vorstand wurden im Jahr 2016 wie im Vorjahr nicht geleistet. An ehemalige Vorstände bzw. deren Hinterbliebene wurden keine Bezüge (Vorjahr: TEUR 0) ausbezahlt.

Die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats beliefen sich im Berichtsjahr auf EUR 15.430,-- (Vorjahr: TEUR 15).

Organe der Gesellschaft

Vorstand:

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz

Aufsichtsrat:

Doris HEINZ, Vorsitzende

Dkfm. Robert LOISCH, Stellvertreter der Vorsitzenden

KR Hans-Georg GÖTTLING, CMC

Ing. Josef PODESSER

Wien, 6. April 2017

Der Vorstand

Martin Heinz

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz



	Anschaffungs- u Herstellungskosten 01.1.2016		Zugänge		Abgänge		Umbuchung		Stand am 31.12.2016		kumulierte Abschreibung				Stand 31.12.2016		Buchwert Stand am 31.12.2016	
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		Abschreibung Stand 1.1.2016	Zuschreibung	Abgänge	Stand 31.12.2016 EUR	EUR		EUR	
A. Aufwendungen für das Ingangsetzen eines Betriebes	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00
B. Anlagevermögen																		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	513.728,02		22.577,88					536.305,90		131.975,66	82.330,56	0,00	0,00	214.006,22		322.299,68		381.752,36
2. Geschäfts(Firmen)wert	0,00						0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00
3. geleistete Anzahlungen	0,00						0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00
	513.728,02		22.577,88				0,00	536.305,90		131.975,66	82.030,56	0,00	0,00	214.006,22		322.299,68		381.752,36
II. Sachanlagen																		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	8.282.302,00		24.709,34				8.307.011,34		5.931.459,47	187.793,34	0,00	0,00	6.119.252,81		2.187.758,53		2.350.842,53	
2. Technische Anlagen und Maschinen	512.155,13		30.278,08		7.000,00		535.433,21		483.627,83	12.323,31	0,00	4.083,38	491.867,76		43.565,45		28.527,30	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	425.057,39		6.648,28		30.985,37		400.720,30		272.263,56	46.913,15	0,00	30.984,37	288.192,34		112.527,96		152.793,83	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	20.396,52				-20.396,52		0,00						0,00		20.396,52		0,00	
5. GWG	0,00		6.002,44				6.002,44			6.002,44			6.002,44		0,00		0,00	
	9.239.911,04		67.638,14		37.985,37		9.249.167,29		6.687.350,86	253.032,24	0,00	35.067,75	6.905.315,35		2.343.851,94		2.552.560,18	
III. Finanzanlagen																		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.204.763,53						3.204.763,53		0,00				0,00		3.204.763,53		3.204.763,53	
2. Sonstige Beteiligungen	0,00						0,00		0,00				0,00		0,00		0,00	
3. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.927.000,00		325.000,00		0,00		2.252.000,00		0,00				0,00		2.252.000,00		1.927.000,00	
4. Sonstige Ausleihungen	0,00						0,00		0,00				0,00		0,00		0,00	
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00						0,00		0,00				0,00		0,00		0,00	
6. Eigene Anteile	0,00						0,00		0,00				0,00		0,00		0,00	
	5.131.763,53		325.000,00		0,00		5.456.763,53		0,00		0,00	0,00	0,00		5.456.763,53		5.131.763,53	
Summe Anlagevermögen	14.885.402,59		415.216,02		37.985,37		15.242.236,72		6.819.326,52	335.062,80	0,00	35.067,75	7.119.321,57		8.122.915,-5		8.066.076,07	
	14.885.402,59		415.216,02		37.985,37		15.242.236,72		6.819.326,52	335.062,80	0,00	35.067,75	7.119.321,57		8.122.915,-5		8.066.076,07	

Fristigkeitspiegel
zum 31. Dezember 2016
(in €, mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in Tausend €)

	Restlaufzeit ab 31.12.2016			Summe €	€	Restlaufzeit ab 31.12.2015			Summe T€
	bis 1 Jahr €	über 1 Jahr €	über 5 Jahre €			bis 1 Jahr T€	über 1 Jahr T€	über 5 Jahre T€	
AUSLEIHUNGEN									
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	500.000,00	1.752.000,00	0,00	2.252.000,00		0	1.927	0	1.927
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0
3. sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0
Summe Ausleihungen	500.000,00	1.752.000,00	0,00	2.252.000,00		0	1.927	0	1.927
FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	74.422,20	0,00	0,00	74.422,20		52	0	0	52
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.961.051,84	1.979.963,21	0,00	3.941.015,05		784	3.220	0	4.004
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	133.580,16	0,00	0,00	133.580,16		10	0	0	10
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.169.054,20	1.979.963,21	0,00	4.149.017,41		846	3.220	0	4.066
VERBINDLICHKEITEN									
1. Anleihen (davon konvertibel EUR Vorjahr TEUR).....	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.616.871,17	0,00	0,00	4.616.871,17		4.497	0	0	4.497
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.519,17	0,00	0,00	36.519,17		175	0	0	175
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel/ und der Ausstellung eigener Wechsel	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.751,06	0,00	0,00	14.751,06		3	0	0	3
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00		0	0	0	0
8. sonstige Verbindlichkeiten	2.266.065,01	39.859,84	0,00	2.305.924,85		232	2.030	0	2.262
davon aus Steuern	160.279,84	0,00	0,00	160.279,84		123	0	0	123
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	19.653,46	0,00	0,00	19.653,46		20	0	0	20
Summe Verbindlichkeiten	6.934.206,41	39.859,84	0,00	6.974.066,25		4.908	2.030	0	6.938

*) Art und Form der dinglichen Sicherheiten:
31.12.2016:
31.12.2015:

Beteiligungsspiegel
für das Geschäftsjahr 2016
(gemäß § 238 Z 2 UGB)

Beteiligung: Name, Sitz	Höhe des Grund/Stamm- kapitals (100%)	Anteil am Kapital zum 31.12.2016	letzter vorliegender Jahresabschluss	Jahresüberschuss /- fehlbetrag	Eigenkapital (gem. § 224 (3) lit A UGB) *)
	T€	%		T€	T€
Verbundene Unternehmen:					
1. Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH, Wien					
2016	37	37 100	31.12.2016	219	376
2015	37	37 100	31.12.2015	155	211
2014	36	36 100	31.12.2014	139	205
2. Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH Wien					
2016	60	60 100	31.12.2016	-16	473
2015	60	60 100	31.12.2015	29	389
2014	60	60 100	31.12.2014	3	377
3. H & S Industriesiebe GmbH Wien					
2016	36	36 100	31.12.2016	-26	229
2015	36	36 100	31.12.2015	3	255
2014	36	36 100	31.12.2014	82	251
4. Hutter & Schrantz Bauelemente GmbH München					
2016	25	25 100	k.A.	k.A.	k.A.
2015	25	25 100	k.A.	k.A.	k.A.
2014	25	25 100	k.A.	k.A.	k.A.

LAGEBERICHT

AKTIE UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Aktien der Hutter & Schrantz AG sind an der Wiener Börse unter „other securities.at“ im Multilateralen Handelssystem (MTF) Dritter Markt gelistet. Das Grundkapital in Höhe von EUR 2.135.000,00 setzt sich aus 500.000 Stückaktien zusammen.

Die Hutter & Schrantz AG hält jeweils 100 % der Anteile an der **Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH**, der **Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH** sowie der **H & S Industriesiebe Ges.m.b.H.** Insgesamt umfasst die Firmengruppe der Hutter & Schrantz AG 8 Gesellschaften, wovon eine Gesellschaft in der Slowakei, zwei in Ungarn sowie eine in Deutschland ansässig sind. Die AG ist aber auch selbst operativ tätig in den Geschäftsfeldern **Deckensysteme** und **Gebäudevermietung**.

Vorstände der Hutter & Schrantz AG sind per 31.12.2016 Herr Dr. Hans Heinz sowie Herr Martin Heinz.

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Österreichs Wirtschaft soll im kommenden Jahr laut Prognose um 1,5 Prozent wachsen. Vor allem die Investitionen der Unternehmen dürften sich positiv entwickeln. Unterstützend dürfte hier die staatliche Investitionszuwachsprämie für KMUs wirken: Dabei werden rund 10.000 kleine und mittlere Unternehmen mit insgesamt 175 Millionen Euro gefördert. Auch ein geplantes kommunales Investitionsprogramm zur Modernisierung der Infrastruktur sollte das Investitionswachstum unterstützen.

Aber es gibt auch Unsicherheiten: Wahlentscheidungen in Europa, den Brexit und die Präsidentschaft Donald Trumps.

Auch die Preise für Metalle sind bis Ende 2016 wieder gestiegen und werden Prognosen zufolge weiter steigen. Durch das sich beschleunigende Wachstum der Weltwirtschaft steigen auch die Preise anderer Rohstoffe. Im Einklang mit den leicht ansteigenden Ölpreisen wird zudem die Inflation vermutlich wieder zunehmen.

GESCHÄFTSVERLAUF

Die Gruppe der Hutter & Schrantz AG ist in der Drahtverarbeitung tätig und ist mit ihren Produkten (Deckenträger, Dämmelemente im Gebäudebau, Industriesiebe, Stahlfedern und Drahtbiegeteile, technische Filter und Siebe) Zulieferer der Bau-,

Sanitär-, Werkzeug-, Elektrogeräte-, Landmaschinen- und Automotive-Industrie. Ferner werden viele sonstige Erzeuger technischer Geräte und Anlagen beliefert. Der größte Teil des Umsatzes wird im Inland getätigt. Exportiert wird nach Deutschland und Nordeuropa sowie in die Märkte unserer östlichen und südöstlichen Nachbarstaaten.

Die Geschäftsentwicklung in der Gruppe der Hutter & Schrantz AG war in 2016 entsprechend der unterschiedlichen Branchenfokussierung der einzelnen Geschäftsfelder sehr uneinheitlich. In allen Geschäftsbereichen zeigte sich weiter ein Trend zu härteren Wettbewerbsbedingungen. Insbesondere bei größeren Kunden hat der Preisdruck 2016 dementsprechend zugenommen.

In den Sparten der Zulieferteile für die Fertigungsindustrie entwickelte sich die Nachfrage ausgeglichen, auf teilweise nach wie vor geringerem Preisniveau. Das prognostizierte leichte Wirtschaftswachstum sollte diese Geschäftsfelder positiv beeinflussen.

Die ab dem 2. Halbjahr 2016 bessere Stimmung im Bausektor hat im Abschlussjahr ein klar positives Ergebnis ermöglicht. Grund dafür ist ein deutlich besserer Umsatz bei den Isitherm Dämmelementen. Die weiteren marktbedingten Rückgänge bei den Deckenträgern konnten dadurch weitgehend kompensiert werden.

Bei den Industriesieben wird 2017 nach umfassenden Reorganisationsmaßnahmen eine Umsatz- und Ergebnissteigerung angestrebt.

Beschaffungsseitig hat ab Mitte 2016 bei den Preisen eine Trendumkehr eingesetzt. Dieser Entwicklung folgend stiegen die Materialpreise zwischen Juni 2016 und Jänner 2017 deutlich.

GESCHÄFTSFELDER

DECKENSYSTEME

Die Marktsituation im Geschäftsfeld Deckensysteme war bestimmt durch die wieder steigende Nachfrage in der Bauwirtschaft, externe Wachstumsimpulse führten ab Jahresmitte zu Verbesserung der allgemeinen Bautätigkeit.

Der Marktbereinigungsprozess bei den Deckenträgern hielt unvermindert an und wird sich auch weiter fortsetzen. Geänderte Bauverfahren, Fertigbauten und Unternehmensfusionen lassen künftig ein negatives Wachstumspotential erwarten. Das Ergebnis bei den Deckenträgern lag 2016 sowohl unter den Vorjahreswerten als auch unter dem Plan.

Das Ergebnis bei den Isitherm Dämmelementen war dagegen wesentlich besser als im Vorjahr und lag auch über den Planwerten für 2016. Die schwache Performance der Deckenträger konnte mehr als kompensiert werden, sodass sich für die Deckensysteme in Summe ein positives Ergebnis ergibt, das sowohl über den Vorjahreswerten 2015 als auch über den Planwerten 2016 liegt.

Durch die Intensivierung des österreichweiten Vertriebs im Bereich des Dämmelements „Isitherm“ konnten die Absatzmengen in 2016 um über 25% gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Die durchschnittlichen Verkaufspreise je Stück lagen etwas unter jenen des Vorjahres, da bei einzelnen größeren Bauvorhaben ein entsprechender Preiskampf vorhanden war.

Die Umsatzerlöse ohne Berücksichtigung von Kundenskonti im Bereich Deckensysteme konnten im Jahr 2016 um 14,4 % auf 1.735 T€ (VJ 1.516 T€) gesteigert werden.

Aufgrund der Erfolge durch die flächendeckende Bearbeitung des österreichischen Marktes und der gesteigerten Wahrnehmung durch die Kunden werden für den Geschäftsbereich „Isitherm“ weitere Umsatzsteigerungen sowie Ergebnisverbesserungen erwartet. Für das Geschäft mit Deckenträgern rechnen wir angesichts der unveränderten Marktbedingungen mit weiteren Rückgängen.

GEBÄUDEVERMIETUNG

Die Betriebsliegenschaften der Hutter & Schrantz AG, das sind Produktionshallen und Büroräumlichkeiten, waren im Berichtsjahr zum größten Teil vermietet. Leerstehende Hallen und Büroräume, insbesondere im Industriegebiet Inzersdorf, drücken weiterhin auf die erzielbaren m²-Preise.

Die Erlöse aus Mieten sind 2016 aufgrund einer etwas besseren Auslastung der Liegenschaft geringfügig auf TEUR 762 (Vorjahr TEUR 732) gestiegen.

ENTWICKLUNG DER BETEILIGUNGSUNTERNEHMEN

Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH

Die Gesellschaft produziert Stahlfedern und Drahtbiegeteile für die Automobil-, Elektro- und Maschinenbauindustrie, sowie für viele weitere Betriebe aus Industrie und Gewerbe. Die Hutter & Schrantz Stahlfedern GmbH besitzt zwei Tochterfirmen im Ausland (Technospring Kft. in Ungarn und SK-Průžiny Spol. s.r.o. in der Slowakei).

Die positive Auftragslage aus dem Vorjahr hat sich zu Beginn des Abschlussjahres fortgesetzt. Im weiteren Jahresverlauf war ein leichter Rückgang bei den Aufträgen zu verzeichnen. Ab dem 4. Quartal 2016 konnte wieder ein Anstieg bei den eingegangenen Aufträgen registriert werden. Die Auswirkungen dieses Trends sollten im ersten Quartal 2017 zu verbesserten Umsätzen führen. 2016 war das Ergebnis bei etwas gestiegenen Umsätzen wegen eines Einmaleffektes leicht negativ.

Die seit dem letzten Quartal 2016 wieder gestiegene Auftragslage ist weiterhin vor allem durch eine starke Nachfrage aus der Automobilindustrie und einigen Großkunden der Elektroindustrie geprägt. Nach wie vor ist bei diesen Kunden der Preisdruck enorm, sodass sich die Mengensteigerungen nicht in gleichem Maß in Umsatzsteigerungen niederschlagen können.

Die durch das ERP System neu entstandenen Möglichkeiten Prozesse und deren Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg kontinuierlich zu prüfen und zu bewerten, wachsen konstant. Selbiges gilt auch für ein weiteres Erreichen der hohen Qualitätsansprüche.

Insgesamt war die Auslastung in allen drei Produktionsstandorten sehr hoch und führte zu einer Erhöhung im Personalstand.

H & S Industriesiebe GmbH

Das Unternehmen produziert im Wesentlichen Vibratorsiebe und Gitter für die Aufbereitungsindustrie, Schotterwerke und Steinbrüche, aber auch Unternehmen der chemischen Industrie und des Maschinen- und Anlagenbaues zählen zu den Kunden. Die H & S Industriesiebe GmbH hält einen 50 % Anteil an der Hutter & Schrantz Hungaria Kft. in Hatvan, Ungarn.

Der Beginn 2016 war geprägt von dem sich bereits in der Vorperiode abzeichnenden personellen Ausfall in der Geschäftsführung sowie die Pensionsantritte von mehreren langjährigen Mitarbeitern in der Produktion. Gleichzeitig wurden durch die Einbindung der Industriesiebe in das neue ERP-System zusätzlich Personalressourcen gebunden. Den aus diesen Faktoren entstandenen negativen Auswirkungen auf die Liefertreue konnte mittels Neubesetzung der Stelle des Produktionsleiters, sowie zahlreichen Reorganisationsmaßnahmen bezüglich interner Ablaufprozesse, entgegengesteuert werden. Gegen Jahresende wurden die Verbesserungen spür- und messbar. Dementsprechend stellen sich die internen Rahmenbedingungen für 2017 deutlich verbessert dar.

In Summe lag der Auftragseingang 2016 auf Vorjahrsniveau. Die Umsätze waren 8,9% unter den Vorjahreswerten, um -11,7% bei der Handelsware und -6,4% bei der Eigenfertigung aufgrund von Produktionsauslagerungen.

Das Jahresergebnis war mit 26 TEUR negativ.

Hutter & Schrantz Technische Gewebe GmbH

Das Unternehmen produziert Filterteile für die Sanitär-, Haushaltsgeräte- und Bauindustrie, aber auch für viele weitere Industriezweige und handelt mit Filterteilen und Drahtgeweben.

Die Auftragslage 2016 war zufriedenstellend und lag deutlich über dem Vorjahreswert. Eine neue Stanzmaschine wurde im zweiten Halbjahr 2016 in Betrieb genommen.

Die Umsätze lagen 2016 insgesamt um 8% über den Vorjahreswerten bei TEUR 3.105 (VJ TEUR 2.874).

Die hohe Produktqualität und Flexibilität wurde von den Kunden durch sehr gute Lieferantenbewertungen honoriert.

Das Jahresergebnis konnte im Vergleich zum bereits sehr positiven Vorjahresergebnis noch einmal auf TEUR 219 gesteigert werden, wodurch abermals eine konstant hohe Ausschüttung an die Muttergesellschaft ermöglicht wurde.

ERTRAGSLAGE

Die nicht konsolidierten Umsatzerlöse der Gruppe der Hutter & Schrantz AG lagen im Geschäftsjahr 2016 mit TEUR 13.604 um 3,5% über dem Vorjahresniveau (TEUR 13.139).

Die Umsatzerlöse der Hutter & Schrantz AG stiegen 2016 um 8,4% auf TEUR 2.966 (Vorjahr TEUR 2.737).

Das Ergebnis vor Steuern lag mit TEUR 152 deutlich über dem Vorjahresvergleichswert (TEUR 80). Beim Ergebnis nach Steuern konnte mit TEUR 164 das Vorjahresniveau (TEUR 111) ebenfalls überschritten werden.

DIVIDENDE

In Anbetracht der wirtschaftlich weiterhin unsicheren Umfeldbedingungen wird der Vorstand anlässlich der 111. Hauptversammlung der Hutter & Schrantz AG den Aktionären den Vorschlag unterbreiten, eine Dividende von EUR 0,20 pro Aktie auszuschütten. Dies entspricht einer Ausschüttung von knapp 4,7 % auf das Grundkapital.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2016 belief sich auf TEUR 12.738 (Vorjahr: TEUR 12.641). Das Eigenkapital ist im Berichtszeitraum 2016 von TEUR 5.627 im Vorjahr auf TEUR 5.691 angestiegen, was auf die positiven Ergebnisse bei einer moderaten Ausschüttungspolitik zurückzuführen ist. Die Eigenkapitalquote blieb stabil bei 44,7%.

KENNZAHLEN

			2016	2015
Working Capital Ratio	$\frac{\text{Kurzfristiges Vermögen} * 100}{\text{Kurzfristige Schulden}}$	%	37,6	28,0
Betriebsleistung pro Mitarbeiter	$\frac{\text{Betriebsleistung}}{\text{Anzahl der Mitarbeiter}}$	TEUR	212	194
Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} * 100}{\text{Gesamtkapital}}$	%	44,7	44,5
Return On Equity	$\frac{\text{Jahresüberschuss} * 100}{\varnothing \text{ Eigenkapital}}$	%	2,9	2,0
Earnings per Share	$\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\varnothing \text{ Anzahl der Aktien}}$	EUR	0,33	0,22
Dividendenrendite	$\frac{\text{Dividende} * 100}{\text{Aktienkurs}}$	%	1,03	1,01

FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden in der Hutter & Schrantz-Gruppe im Produktbereich im notwendigen Umfang, zum Teil auch nur projektabhängig, durchgeführt.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden Entwicklungsarbeiten in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Neuprodukts „Isitherm“ bei den Deckensystemen weiter vorangetrieben. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen und wird auch noch im Geschäftsjahr 2017 fortgeführt.

RISIKOBERICHTERSTATTUNG

Die Hutter & Schrantz AG und ihre Tochtergesellschaften sind den branchentypischen Geschäftsrisiken ausgesetzt. Diese beinhalten im Wesentlichen die Forderungsausfalls-, Preisänderungs-, Beteiligungs- und operationelle Risiken.

Um die Gefahr von Forderungsausfällen zu verringern, erhalten die operativen Verantwortungsträger regelmäßige Informationen über die Zusammensetzung der Außenstände.

Die ständige Herausforderung für den Einkauf sind volatile Stahlpreise und die damit zusammenhängenden Legierungszuschläge für nichtrostende Stahldrähte. Bereits ab Mitte 2016 ist eine steigende Tendenz bei den Vormaterialpreisen zu bemerken. Durch flexible Ausgestaltung von Kundenverträgen, sehr guten langfristigen Lieferantenbeziehungen und einer verstärkten Abstimmung der Einkaufspolitik aller Beteiligungsunternehmen soll den künftigen Preisänderungen koordiniert begegnet werden.

Zur betriebswirtschaftlichen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen werden entsprechende Instrumente des Controllings eingesetzt.

Dem operationellen Risiko wird durch ein internes Kontrollsystem (IKS) Rechnung getragen.

Die Geschäftsleitung bedient sich zur Risikoüberwachung verschiedener betriebswirtschaftlicher Instrumente, um Chancen und Risiken frühzeitig identifizieren zu können. Durch regelmäßiges Berichtswesen werden die Entscheidungsträger über die Belange der Gesellschaften informiert.

Im Berichtszeitraum waren keine derivativen Finanzinstrumente in Verwendung.

AUSBLICK AUF 2017

Angesichts der stabilen Konjunkturentwicklung in Europa wachsen die österreichischen Güterexporte in den Euroraum stetig, während außerhalb der Europäischen Union insbesondere im Handel mit der Russischen Föderation, den USA und der Türkei Rückgänge zu verzeichnen sind. Die Steuerentlastung fördert die Ausweitung des Inlandskonsums dauerhafter Güter wohl noch bis Mitte 2017. Mit dem Auslaufen der Steuerreformeffekte und dem Anziehen der Inflation wird sich das Wachstum etwas verlangsamen, da die hohe Arbeitslosigkeit die Konsumbereitschaft dämpft und die Auslandsnachfrage nur mäßig zunimmt. Trotz Beschäftigungsexpansion übertrifft der Arbeitskräftezustrom weiterhin die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, die Arbeitslosenquote steigt.

Der Bausektor hat sich im 2. Halbjahr 2016 leicht erholt, sowohl im Tief- als auch im Hochbau. Auf Grundlage der guten Rahmenbedingungen für neue Bauinvestitionen, den verbesserten gesamtwirtschaftlichen Aussichten, dem hohen Investitionsbedarf in vielen Segmenten und den niedrigen Finanzierungskosten, kann der Bausektor mit einem leichten Umsatzplus rechnen. Angesichts der Zahl der Baugenehmigungen sind im Jahr 2017 insbesondere für den Wohnungsbau die Perspektiven überdurchschnittlich. Die Wiener Stadtregierung plant laut Koalitionspakt den Bau von 10.000 neuen Wohnungen jährlich sowie von mindestens 2.000 neuen Gemeindewohnungen bis 2020. Für die Geschäftsbereiche Isitherm und Industriesiebe sollten sich daraus positive Möglichkeiten ergeben.

Im Bereich der Industrieliefernteile (Stahlfedern, technische Gewebe und Filter) ist die Nachfrage nach unseren Produkten in den ersten Wochen des Jahres zufriedenstellend. Sollte es hier zu keinen abrupten Änderungen der Nachfrage kommen, sind wir zuversichtlich, die Umsätze gegenüber den Vorjahreswerten leicht steigern zu können. Einzelne Kunden haben auch deutliche Mengenausweitungen in Aussicht gestellt.

Im Hinblick auf diese Nebenbedingung können wir für sämtliche Geschäftsfelder und Beteiligungen in 2017 positive Jahresergebnisse in Aussicht stellen.

Nach dem Bilanzstichtag sind sonst keine besonderen Vorkommnisse eingetreten.

Wien, 6. April 2017

Die Vorstände

Dr. Hans Heinz

Martin Heinz

Martin Heinz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles, Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Wird nicht abgedruckt.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies Vollständigkeitserklärung kann auf den berufssüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

(3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrer Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.